

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1953

Die Ausstellung von Reisepässen an belastete Personen

54/A.B. Anfragebeantwortung
zu 42/3

Zu der von den Abg. E i b e g g e r und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 17. Juni 1953 an den Bundesminister für Inneres gerichteten Anfrage, betreffend die Ausstellung von Reisepässen an belastete Personen im Sinne des Verbotsgesetzes 1947, teilt Bundesminister H e l m e r folgendes mit:

Mit Beschuß des Exekutivkomitees der Alliierten Kommission für Österreich vom 21. März 1947 wurde die Bundesregierung ermächtigt, österreichische Reisepässe, deren Ausstellung bis dahin in jedem Einzelfall einer alliierten Genehmigung bedurfte, an politisch verlässliche österreichische Staatsbürger im eigenen Wirkungsbereich auszustellen. Dieser Beschuß enthielt das ausdrückliche Verbot, an Personen, die der Registrierungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Verbotsgegesetzes 1947 unterliegen, Reisepässe auszustellen, und bestimmte, daß Paß- und Sichtvermerksanträge dieser Personen auch weiterhin dem viergliedrigen Direktorium für innere Angelegenheiten zur Prüfung und Entscheidung vorzulegen seien. Diese Anordnung wurde mit dem Schreiben des Exekutivkomitees an den Bundeskanzler vom 9. April 1947 wiederholt.

Nach dem Inkrafttreten des Bundesverfassungsgesetzes vom 21. April 1948, BGBI. Nr. 99, über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnefolgen für minderbelastete Personen wurde seitens der Besatzungsbehörden zugestimmt, daß Minderbelastete auch hinsichtlich der Paßausstellung den unbelasteten Österreichern gleichgestellt wurden und daher ohne alliierte Genehmigung Reisepässe erhalten konnten.

Hinsichtlich der Belasteten ist jedoch bisher keine Änderung der durch den oben erwähnten alliierten Beschuß vom 21. März 1947 geschaffenen Rechtslage eingetreten, sodaß die Ausstellung von Reisepässen an Angehörige dieser Personengruppe auch heute noch einer vorherigen Genehmigung durch den dem Internen Direktorium nachgeordneten Alliierten Grenzkontroll-Arbeitsausschuß bedarf.

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

3. August 1953

Das Bundesministerium für Inneres pflichtet der Ansicht bei, daß die bestehenden Beschränkungen bezüglich der Ausstellung von Reisepässen an Belastete aus dem Grunde im Widerspruch zu den österreichischen Verfassungsgesetzen stehen, weil sie einerseits eine im Nationalsozialistengesetz nicht vorgesehene Sühnefolge darstellen, anderseits aber den staatsgrundgesetzlich gewährleisteten Rechten der Freiheit der Auswanderung und des Aufenthaltes widersprechen.

Ebenso ist das Bundesministerium auch der Ansicht, daß die vorstehend erwähnten Beschränkungen ebenso wie alle anderen Einschränkungen der österreichischen Paß- und Sichtvermerkshoheit auch im Widerspruch zu den Bestimmungen des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 stehen, in dem ausdrücklich vorgesehen ist, daß die Kontrolle des Reiseverkehrs mit dem Ausland nur so lange den Besatzungsmächten vorbehalten bleiben soll, bis österreichische Grenzkontrollstellen errichtet sind. Diese Voraussetzung ist nun schon seit Jahren gegeben, und von keiner Besatzungsmacht kann behauptet werden, daß diese Stellen nicht einwandfrei funktionieren. Die Bundesregierung hat diesen Standpunkt schon ^{VOR} längerer Zeit gegenüber der Alliierten Kommission vertreten, wird jedoch nicht verfehlt, neuerlich mit allem Nachdruck das Verlangen an den Alliierten Rat zu stellen, daß in Durchführung des Kontrollabkommens sämtliche noch bestehenden Einschränkungen hinsichtlich der Ausstellung von Reisepässen und Sichtvermerken durch die österreichischen Behörden aufgehoben werden.

-.-.-.-.-.-.-